

Elternzeit

Zehn Fakten zum Elterngeld

Seit Januar 2007 zahlt der Staat Elterngeld, wenn Mütter oder Väter für den Nachwuchs im Job pausieren. Für einen möglichst hohen Zuschuss sollten junge Familien ein paar Regeln beachten.

Von FOCUS-Online-Redakteurin [Michaela Hutterer](#) und FOCUS-Online-Autorin Melanie Rübartsch

Immer mehr Väter beantragen Elterngeld
Babyboom in Deutschland. Zwar liegen erst im Sommer die endgültigen Zahlen zur Geburtenrate vor. Aber Ursula von der Leyens Finanzspritze für junge Eltern gilt schon jetzt als Erfolg. Seit den 90er-Jahren wurden in Deutschland nicht mehr so viele Babys geboren wie im Jahr 2007.

Auch Väter entdecken bezahlte Babymonate

In den ersten neun Monaten des Jahres 2007 erhielten knapp 387 000 Familien Elterngeld – meist die Mütter. Aber auch Männer nutzen die bezahlte Familienzeit. Von Januar bis September 2007 war jeder zehnte Bezieher von Elterngeld ein Mann.

Das Elterngeld fließt mindestens zwölf Monate und ersetzt einen Teil des Nettogehalts, maximal 1800 Euro im Monat. Nimmt sich auch der Partner zwei Monate für die Familie, gibt es 14 Monate lang Geld vom Staat. Wie die Elternmonate aufgeteilt werden, ist den Partnern überlassen. Laut Statistischem Bundesamt pausiert in 87 Prozent der Fälle die Frau für zwölf Monate, weniger als ein Prozent der Mütter bleibt nur zwei Monate beim Nachwuchs. Die meisten Väter nehmen nur die beiden Monate, die das Elterngeld verlängern.

Kinderkrankheiten einer Regelung

Doch mit dem Ansturm der Eltern zeigen sich auch die Probleme in der Praxis. „Die Verwaltung hatte nur eine sehr kurze Vorlaufzeit für die Umsetzung des Gesetzes“, erinnert sich Erwin Manger vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, der zentralen Elterngeldstelle in Bayern. „Viele Ämter hatten nicht mal eine funktionierende IT.“ Mittlerweile laufen die Programme, einige Bundesländer wie Bayern oder NRW bieten bereits Online-Verfahren.

Dennoch ist vielen Eltern das mehrseitige Formular zu kompliziert. In den Amtsstuben beklagen sich Sachbearbeiter über unvollständige Unterlagen und umständliche Berechnungen.

Elterngeld-Novelle im Sommer?

Im Bundesrat liegt deshalb seit April ein Gesetzentwurf, der das Verfahren vereinfachen soll. Je nach Bundesland dauert es zwischen drei Wochen und drei Monaten, bis das Elterngeld bewilligt wird. Damit Eltern so schnell wie möglich in den Genuss kommen, sollten sie Pannen beim Antrag vermeiden.

Wer bekommt Elterngeld?

Eltern, deren Kinder seit dem 1. Januar 2007 geboren wurden, profitieren von der staatlichen Finanzspritze. Wer noch 2006 Vater oder Mutter wurde, muss mit dem alten Erziehungsgeld vorliebnehmen. Vorteil: Das Erziehungsgeld floss bis zu zwei Jahre lang. Nachteil: Nur wer die Einkommensgrenzen einhielt, kam in den Genuss der Förderung.

Jedes Baby zahlt sich aus

Das Elterngeld ist eine „elternbezogene Lohnersatzleistung“. Das bedeutet: Anders als beim Erziehungsgeld geht keine Elterngruppe leer aus. Den neuen Zuschuss bekommen sowohl Arbeitnehmer und Beamte als auch Studenten, Hausfrauen und Hausmänner sowie Selbstständige. Auch Adoptiv- und Pflegeeltern profitieren.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Familie erhält 67 Prozent des Nettoeinkommens, das wegen der Jobpause wegfällt. Der Mindestbetrag liegt bei 300 Euro, der Höchstbetrag bei 1800 Euro pro Monat.

Bonus für Geringverdiener

Wer weniger als 1000 Euro monatlich verdient, erhält nicht nur 67 Prozent des Nettoeinkommens. Der Staat stockt die Rate auf: Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1000 Euro liegt, steigt die Quote um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel: Eine Frau verdient 400 Euro netto. Sie bekommt einen Aufschlag von 30 Prozentpunkten ($600 : 2 \times 0,1$). Statt 67 Prozent bekommt sie 97 Prozent des Nettogehalts, also 388 Euro. Interessierte finden auf der Website des Bundesfamilienministeriums einen Rechner: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner.

Jahr der Schwangerschaft zählt

Grundlage für die Höhe des Elterngelds ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der vergangenen zwölf Monate vor Beginn des Mutterschutzes. Bei Arbeitnehmern werden also vom Bruttoeinkommen die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und der Arbeitnehmerpauschbetrag (920 Euro jährlich, rund 77 Euro pro Monat) abgezogen.

Einmalige Boni wie ein 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld und steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse, etwa zum Kindergarten, werden nicht berücksichtigt. Zahlt der Arbeitgeber dagegen eine Gratifikation oder Prämie über das Jahr verteilt, kann es zum Einkommen dazugerechnet werden. Bei Selbstständigen zählt entsprechend der Gewinn der vergangenen zwölf Monate beziehungsweise das Steuerjahr vor der Geburt.

Mutterschaftsgeld schmälert Elterngeld

Das Mutterschaftsgeld sowie Zuschüsse des Arbeitgebers verdrängen den Bezug des Elterngeldes in den ersten acht Wochen nach der Geburt. In der Regel ist das Mutterschaftsgeld zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss höher als das Elterngeld. Nach den ersten acht Wochen zahlt der Staat Elterngeld – aber nur noch zehn Monate lang.

Wie lässt sich das Elterngeld erhöhen?

Je höher das maßgebliche Nettogehalt, desto höher das Elterngeld. Ein höheres Nettoeinkommen kann zum Beispiel nachweisen, wer sich frühzeitig Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt – etwa Freibeträge für Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten oder Unterhaltsleistungen.

Was netto Monat für Monat auf das Konto fließt, hängt zudem von der Steuerklasse ab. Klasse III beschert dem Arbeitnehmer die geringsten Abzüge, Steuerklasse V die höchsten. Meist entscheiden sich Paare mit Gehaltsgefälle, dass der Besserverdienende Steuerklasse III erhält, der andere dafür die hohen Abgaben der Klasse V schultert.

Jonglieren mit Steuerklassen erschwert

Seit Inkrafttreten der Regelung haben daher viele Eltern die Steuerklassen getauscht, um demjenigen, der beim Kind bleibt, ein höheres Netto zu beschern. Dabei muss der Partner bei Steuerklasse V höhere Abzüge in Kauf nehmen, zu viel gezahlte Steuern erhält er in jedem Fall über den Lohnsteuerjahresausgleich zurück.

Sehr rasch hat jedoch die Verwaltung den Trick erkannt: Nur wer für den Wechsel des Schlechterverdienenden in die günstige Klasse III einen plausiblen Grund vorweist, profitiert vom höheren Elterngeld. „Das kann etwa der Fall sein, wenn ein Partner während der Schwangerschaft arbeitslos wird“, sagt Elterngeldexperte Erwin Manger.

Durchkreuzt die Elterngeldstelle die Steuertricks des Paares, errechnet es das maßgebliche Nettoeinkommen mit den ursprünglichen Steuerklassen.

Tipp: Keinen Ärger gibt es in der Regel, wenn der Partner, der bislang Steuerklasse V hatte, in die Klasse IV wechselt. Das lohnt sich auch für den Fall, dass beide gleichzeitig in Elternzeit gehen wollen.

Wie lange fließt das Elterngeld?

Grundsätzlich spendiert der Staat das Elterngeld zwölf Monate lang. Zwei zusätzliche Monate, also insgesamt 14 Monate, fließt der Zuschuss, wenn nicht nur ein Partner, sondern beide für die Kinderbetreuung eine Auszeit vom Job nehmen. Wie die Eltern die Babypause untereinander aufteilen, ist ihnen überlassen. Alleinerziehende dürfen von vornherein 14 Monate Elterngeld beantragen.

Erste Zahlen des Statistischen Bundesamts zeigen, dass in den meisten Fällen die Mütter die ersten zwölf Monate daheimbleiben, der Partner nimmt dann im Anschluss zwei Monate.

Wer dagegen gemeinsam mit seinem Partner Babys erste Lebensmonate genießen will, kann die 14 Monate anders aufteilen: Zum Beispiel können beide sieben Monate beim Kind bleiben. Achtung: Häufig rechnen Eltern in Kalendermonaten. Maßgeblich sind aber die Lebensmonate des Kindes.

Tipp für Reiselustige: Das Elterngeld ist nicht an einen Aufenthalt in Deutschland gekoppelt. Wen also Lust auf einen längeren Urlaub hat, kann seine bezahlte Elternzeit auch im Ausland verbringen.

Auf zwei Jahre verlängern

Wer noch länger von dem staatlichen Bonus profitieren will, kann zudem beantragen, dass das Geld statt der zwölf oder 14 Monate insgesamt 24 oder 28 Monate lang ausgezahlt wird. Allerdings bekommt die Familie dann pro Monat auch nur die Hälfte des berechneten Elterngelds ausgezahlt. Das kann sich auch steuerlich rechnen, wenn etwa eine höhere Steuerprogression droht (s. Steuern).

Wie viel dürfen Eltern nebenher verdienen?

Bis zu 30 Stunden pro Woche dürfen die „Aussteiger“ arbeiten, ohne den Bonus zu gefährden. Sie erhalten dann allerdings nur 67 Prozent der Differenz zwischen dem Teilzeitgehalt und dem Einkommen vor der Geburt. Um das System ein wenig komplizierter zu machen, werden als „Einkommen vor der Geburt“ maximal 2700 Euro berücksichtigt – auch wenn Mutter oder Vater mehr verdient haben.

Beispiel: Die Mutter hat vor der Geburt 2800 Euro netto verdient, im Teilzeitjob nach der Geburt bekommt sie 1500 Euro. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent von 1200, also 804 Euro. Zusammen mit ihrem Verdienst also 2308 Euro. Ohne Teilzeitjob erhält die Mutter 1800 Euro Elterngeld.

	mit Teilzeitjob	ohne Nebenjob
Maßgebliches Nettoeinkommen vor der Geburt	2800	2800
Nettoeinkommen nach der Geburt	1500	0
Differenz bei Teilzeit*	1200	–
Elterngeld (67 %, max. 1800 Euro)	804	1800
Einnahmen während Babypause	2304	1800
<i>* Als Einkommen vor der Geburt wird der Höchstbetrag von 2700 Euro zugrunde gelegt. Quelle: eigene Berechnungen</i>		

Ob sich der Teilzeitjob lohnt, hängt von Verdiensthöhe und Umfang der Beschäftigung ab. Nur wenige hundert Euro hinzuverdienen lohnt sich kaum.

Beispiel: Eine Mutter möchte nach der Geburt des zweiten Kindes in ihrem Job auf 10-Stunden-Basis weiterarbeiten (maßgebliches Netto: 360 Euro). Bislang arbeitet sie 26 Stunden pro Woche und verdient 935 Euro netto. Rein finanziell lohnt es sich für sie kaum, nur wenig nebenbei zu arbeiten. Mit dem Nebenjob hat sie nur 108 Euro mehr im Monat in der Tasche als ohne Job.

	mit Nebenjob	ohne Nebenjob
Maßgebliches Nettoeinkommen vor der Geburt	935	935
Nettoeinkommen nach der Geburt	360	0
Differenz	575	935
Elterngeld (70,2 % inkl. Geringverdienerzuschlag)	404	656
Einkünfte während Babypause	764	656
<i>Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 2008</i>		

Wie viel Geld bekommen Eltern mit Kindern?

Hat das Baby ein Geschwister, das jünger als drei Jahre ist, oder zwei Geschwister, die jünger als sechs Jahre sind, bekommt die Familie zehn Prozent des Elterngeldes zusätzlich, mindestens 75 Euro. Voraussetzung: Die Geschwister leben im gleichen Haushalt.

Wer Zwillinge zur Welt bringt, erhält neben dem normalen Elterngeld noch mal 300 Euro monatlich für den Zwilling on top.

Was zählt beim Antrag?

Eltern müssen den Zuschuss bei den Ämtern beantragen, die in der Regel auch für das Erziehungsgeld verantwortlich waren. Die zuständigen Stellen sind von Land zu Land unterschiedlich. Das Bundesfamilienministerium listet im Internet die Behörden nach Bundesland auf (s. Link).

Binnen drei Monaten nach Geburt

Ihren Antrag können Vater und Mutter frühestens am Tag der Geburt stellen. Sie müssen aber nichts überstürzen – der Staat zahlt das Elterngeld auch rückwirkend für bis zu drei Monate aus. Länger als drei Monate sollten sich Eltern daher nicht Zeit lassen. Häufige Panne: Den Antrag haben nicht beide unterschrieben.

Aufgabenverteilung muss stehen

Eltern müssen genau angeben, welcher Elternteil für welche Monate den Bonus erhalten soll. Die Entscheidung ist verbindlich.

Eine Änderung bekommen Vater und Mutter später nur noch durch, wenn Härtefälle wie Krankheiten oder Arbeitslosigkeit vorliegen. „Kein Härtefall ist es übrigens, wenn der arbeitslose Elternteil, der sich für die Kinderbetreuung entschieden hat, wieder Arbeit findet“, erklärt Elterngeldexperte Erwin Manger. Nimmt er das Angebot an, verfällt das Elterngeld für die restlichen beantragten Monate. Eine Übertragung auf den Partner ist derzeit nicht möglich. „Hier soll die Neuregelung eine einmalige Tauschmöglichkeit geben“, so der Abteilungsleiter.

Welche Papiere braucht das Amt?

Häufigstes Ärgernis für Eltern ist die Dauer der Bearbeitung. Damit der Antrag rasch durchgeht, sollten sie keine Unterlagen vergessen. Einreichen müssen sie:

- **die Geburtsbescheinigung** (gibt´s beim Standesamt am Ort der Geburtsklinik);
- **Nachweise zum Erwerbseinkommen:** Angestellte reichen ihre Gehalts- und Lohnabrechnungen der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt ein, Selbstständige den Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum oder eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung.
- **Arbeitszeitbestätigung** durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die geplante Arbeitszeit im Bezugszeitraum bei selbstständiger Arbeit;
- **Bescheinigung der Krankenkasse** über das Mutterschaftsgeld;
- **Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss** zum Mutterschaftsgeld.

Alleinerziehende, die das Elterngeld 14 Monate lang beziehen möchten, müssen zudem glaubhaft machen, dass der andere Elternteil weder mit dem Antragsteller noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt. Derzeit müssen sie auch eine Haushaltsbescheinigung der Gemeinde vorlegen, die das alleinige Sorgerecht bestätigt.

Was gilt bei Rente und Versicherung?

In puncto Rente gilt für das Elterngeld nichts anderes als für das alte Erziehungsgeld: Die Dauer des Elterngeldbezugs schlägt bei der gesetzlichen Rente als Kindererziehungszeit zu Buche. Eine Lücke entsteht nicht.

Ausnahme: Gehen beide gleichzeitig in Elternzeit und zahlen beide in die gesetzliche Rentenversicherung ein, müssen sie der Rentenversicherung mitteilen, bei wem die Erziehungszeiten gutgeschrieben werden. Dazu haben sie nur wenig Zeit: zwei Monate ab Erhalt des Elterngelds.

Versicherungsschutz

Gesetzlich Versicherte sind während der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen, beitragsfrei in der Kasse mitversichert. Ihnen stehen alle Leistungen zu.

Privatpatienten müssen während der Elternzeit die Versicherungsprämien selbst schultern. Der Arbeitgeberzuschuss entfällt.

Wie viel kassiert der Fiskus?

Das Elterngeld fließt steuer- und sozialabgabenfrei. Der Fiskus sichert sich gerade bei Ehepaaren dennoch seinen Anteil: Der Zuschuss wird im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu den Einkünften hinzugerechnet. Der persönliche Steuersatz steigt dadurch in der Regel – für 2007 drohen dadurch in vielen Fällen Steuernachzahlungen von 1000 Euro und mehr. Betroffen sind alle verheirateten Mütter

oder Väter, die 2007 Elterngeld bezogen haben und deren Partner berufstätig war.

Beispiel: Eine Familie hat im Jahr 2007 ein zu versteuerndes Einkommen von 40 000 Euro und Elterngeld in Höhe von 12 000 Euro bezogen. Für die 40 000 Euro beträgt der Steuersatz 14,25 %. Für die Gesamteinkünfte beträgt der Steuersatz 17,5730 %, weil das Elterngeld für die Ermittlung des Steuersatzes hinzugerechnet wird. Dadurch muss die Familie 1329 Euro mehr Einkommensteuer zahlen.

Zu versteuerndes Erwerbseinkommen	40 000
Elterngeld, steuerfrei	12 000
Gesamteinkünfte	52 000
Einkommensteuer darauf nach Splittingtarif	9138
Besonderer Steuersatz (9138 : 52 000)	17,5730 %
Anwendung auf das Erwerbseinkommen (40 000 x 17,5730 %)	7029
Steuerlast ohne Berücksichtigung bei der Progression (40 000 x 14,25 %)	5700
Mehrbelastung	1329
Mit Soli und Kirchensteuer	1521
<i>Quelle: Steuerrat24.de</i>	<i>Angaben in Euro</i>

Steuerexperten bemängeln, dass vor allem Gering- und Mittelverdiener mit einer Nachzahlung rechnen müssen. Wer bereits den Spitzensteuersatz zahlt, spürt die Progression nicht. Ob tatsächlich eine Nachzahlung droht, sollten Eltern vom Steuerberater oder im Lohnsteuerhilfeverein berechnen lassen.

[Drucken](#)

Foto: Kiley Hamlin/Yale University
 Copyright © 2008 by [FOCUS Online GmbH](#)